

# **Teilnahmebeitragssatzung der Ev. Kindertagesstätte Sehestedt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt in der Sitzung am 16.02.2022 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragssatzung sind die Personensorgeberechtigten

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN:DE33 5206 0410 4206 4041 20) bewirkt sind.

### **§ 3 Höhe der Teilnahmebeiträge**

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit
- |   |            |
|---|------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden | 141,50 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden | 169,80 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden | 226,40 EUR |
- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:
- |   |            |
|---|------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden | 145,00 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 6 Stunden | 174,00 EUR |
| - bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden | 232,00 EUR |
- (4) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Anbieter.
- (6) Für alle Kinder, welche die Einrichtung besuchen, ist eine monatliche Getränkepauschale in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

### **§ 4 Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge**

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

### **§ 5 Besondere Leistungen**

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6

**Ende der Teilnahmebeitragspflicht**

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7

**Teilnahmebeitragsschuldner**

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

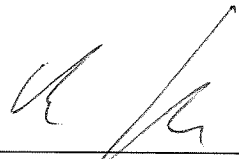
§ 8

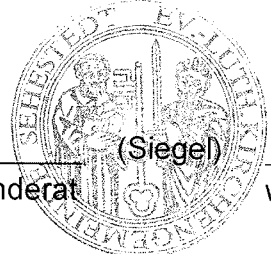
**Inkrafttreten**

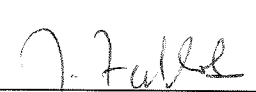
Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Sehestedt, den 21/02/22

Der Kirchengemeinderat der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sehestedt

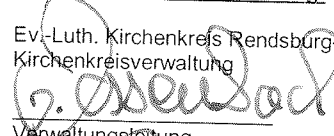
  
Vorsitzender Kirchengemeinderat

 (Siegel)

  
weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 18.3.22

